

Satzung des Vereins "KiJu Grinderwald e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "KiJu Grinderwald e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt a. Rbge.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die KiJu Grinderwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch u. a. die Durchführung von Ferienaktionen. Weiterhin sollen Veranstaltungen außerhalb der Schule und des Kindergartens organisiert werden, die der sinnvollen, bildenden Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen dienen, wie z. B. Zoobesuche, Besuche von Unternehmen, Museen und Ausstellungen, Sportveranstaltungen etc. .

Die Veranstaltungen können unter Einbeziehung der örtlichen Vereine, der Gemeinden und der Stadt Neustadt durchgeführt werden.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören

§ 4 Beiträge

Der Beitrag der Mitglieder ist der Beitragsordnung zu entnehmen, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt wird.

Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für :
 - a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Feststellung der Höhe der Beiträge,
 - c. Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages,
 - d. Erörterung der Berichte des Vorstandes,
 - e. Empfehlungen an den Vorstand,

f. Änderung der Satzung

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit je einer Stimme.
3. Anträge von finanzieller und wesentlicher Bedeutung sind dem Vorstand 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Für die Annahme von Anträgen ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Stimmmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a. der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt,
 - b. mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer und dessen Stellvertreter
5. dem Presse- und Medienverantwortlichen und dessen Vertreter

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der stellvertretende Kassier vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. alle Rechtsgeschäfte und Vermögensangelegenheiten,
- b. Finanzplanung,

c. Presse- und Informationsarbeit nach Innen und Außen.

d. Einladung der Mitgliederversammlung

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei Gründung des Vereins beträgt die erste Amtszeit für den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer 3 Jahre.

§8 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Der Schriftführer zeichnet im allgemeinen Schriftverkehr für den Vorstand allein.

§ 10 Kassierer

1. Der Kassierer hat das Vermögen des Vereins, die Barkasse und die Bankkonten zu verwalten. Er hat hierüber Buch zu führen.
2. Er entwirft die Haushaltspläne und überwacht deren Einhaltung.
3. Er hat dem Vorstand vierteljährlich einen Überblick über die Finanzen des Vereins zu geben.
4. Er trägt in der Mitgliederversammlung die Haushaltsrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvoranschlag für das nächste Haushaltsjahr vor.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Haushaltsjahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahreshaushaltsrechnung und die einzelnen Abrechnungen zu prüfen und Beanstandungen mit dem Vorstand zu klären.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und schlagen die Entlastung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht vor.
4. Jedem ordentlichen Mitglied steht die Einsicht in die geprüfte Jahreshaushaltsplanung zu.

§ 12 Presse und Medien

Die Aufgaben des Presse und Medienverantwortlichen umfasst

- a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- b. Abfassung von Presseberichten aller Art
- c. Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z.B. Flyer, Plakate, Handzettel)
- d. Gestaltung und Pflege der Homepage des Vereins
- e. laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

§13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderungen für die ordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit Begründung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass bei einer Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder die Mehrheit dieses beschließt. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, ist frühestens nach Ablauf von 3 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der

mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zu ersten Mitgliederversammlung verbunden werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung, Jugendhilfe oder des Sports.

zu § 15 Inkrafttreten


Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 "Beitragsordnung"

Nöpke, den 09. Mai 2015

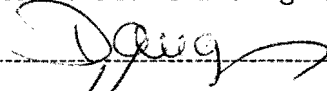
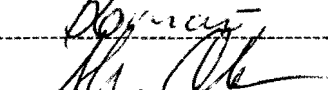
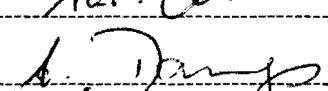
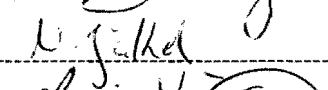
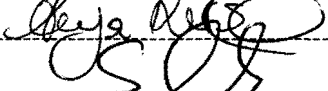
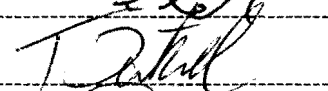
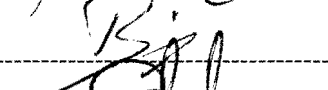

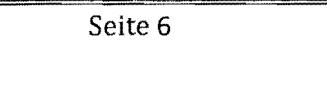

gez. 

1. Vorsitzender

gez. 

stellv. Vorsitzender

Folgende Personen bestätigen den Beschluss zur Gründung des o.g. Vereins:

Claudia Dangers	
Patrizia Kornau	
Ann-Kathrin Quambusch	
Anne-Katrin Dangers	
Nadine Jäkel	
Anja Kirsch	
Sven Kirsch	
Simo Jäkel	
Dennis Priegel	
Seena-Katli Köhner	

Anlage 1 zur Satzung der KiJu Grindewald e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins KiJu Grindewald e.V. hat am 09. Mai 2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der KiJu Grindewald e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. *und ist zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1.1. ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig.*
2. Die Beiträge werden im März des Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Der jährliche Beitrag beträgt:

- a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 20,00 Euro
- ~~b. Für Kinder und Jugendliche wird kein Beitrag erhoben~~
deren minderjährige
- c. Familien (2 Erwachsene und ~~bis zu 3~~ Kinder / Jugendliche] 35,00 EUR
- d. Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften ohne Kinder 30 EUR

4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit in der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Für die Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

61

Beschlossen auf der Gründerversammlung vom 09. Mai 2015.

gez. 1. Vorsitzender 

gez. 2. Vorsitzender 